



**Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler
betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern
(Vorlage Nr. 1772.1 - 12978)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 22. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Januar 2009 haben Alois Gössi und Hubert Schuler eine Motion betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern eingereicht (Vorlage Nr. 1772.1 - 12978). Das Motionsbegehren lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Revision des Polizeigesetzes zu unterbreiten, die

- es der Polizei ermöglicht, Jugendliche während maximal 10 Tagen wegzuweisen, die häusliche Gewalt gegenüber den Eltern oder Geschwistern ausüben
- der Polizei auferlegt, für deren Unterbringung in dieser Zeit besorgt zu sein
- die Polizei beauftragt, die Vormundschaftsbehörde - und bei strafrechtlich relevanten Fällen auch die Jugendanwaltschaft - zu benachrichtigen.
- die Polizei um die nachträgliche Bewilligung der Wegweisung beim Gericht ersucht

Nach Auffassung der beiden Motionäre ist auch Gewalt von Jugendlichen gegenüber ihren Eltern oder Geschwistern ein Thema. Es seien verzweifelte Eltern, die sich vor ihren eigenen Kindern fürchteten, sich jedoch nicht getrauten, etwas zu unternehmen. Das Problem werde vielfach totgeschwiegen und – auch aus Scham – zu einem Tabuthema gemacht. In der Stadt Zürich beispielsweise müsse die Polizei öfters wegen häuslicher Gewalt von Jugendlichen ausrücken, doch könne sie selten eingreifen, weil die Eltern zumeist eine Fremdplatzierung ihres Kindes nicht zuließen. Das Polizeigesetz sehe die Wegweisung von Kindern nicht vor. Soweit Jugendliche Gewalt gegenüber ihren Eltern oder Geschwistern verübten, bestehe bezüglich Wegweisung eine Gesetzeslücke. Deshalb soll die Polizei das Recht erhalten, jugendliche Täterinnen und Täter für maximal zehn Tage wegzuweisen. So soll die Situation möglichst rasch deeskaliert werden. Die Beteiligten sollten zur Ruhe kommen und Möglichkeiten suchen, die ihre Gewaltsituation verändere. Gleichzeitig werde mit der Wegweisung gewalttätiger Jugendlicher das Zeichen gesetzt, dass das Tolerierbare bei Weitem überschritten worden sei.

Allerdings sei die Wegweisung Jugendlicher die eine Seite des Problems. Die andere sei, dass die Polizei für die Unterbringung der Jugendlichen verantwortlich sei. Sie müsse deshalb die Vormundschaftsbehörde sowie bei Straftaten allenfalls die Jugendanwaltschaft benachrichtigen. Mit der Einbindung der Vormundschaftsbehörde werde sicher gestellt, dass sowohl die Täterinnen und Täter als auch die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls Geschwister professionell unterstützt und beraten werden. Damit trage die Polizeiintervention zur Prävention vor weiterer Gewalt bei.

Schliesslich erwähnen die beiden Motionäre gewalttätige Betagte oder geistig angeschlagene Ehe- oder Lebenspartner.

Der Kantonsrat hat die Motion am 29. Januar 2009 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen. Um sich einen Überblick über die in der Motion aufgeworfene Problematik zu verschaffen, führte die instruierende Sicherheitsdirektion beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht, bei der Direktion des Innern, beim Datenschutzbeauftragten und bei der Zuger Polizei ein Mitberichtsverfahren durch. In Kenntnis der eingetroffenen Mitberichte nehmen wir zum Anliegen der Motionäre nachfolgend Stellung.

Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	2
2.	Vorbemerkungen, Abgrenzungen	3
3.	Besonderheiten bei Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährige	5
4.	Polizeiliche Krisenintervention bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige	5
5.	Vorgehen der Zuger Polizei bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige	7
6.	Konkreter Regelungsbedarf	7
7.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	9
8.	Antrag	9

1. In Kürze

Wenn Minderjährige ihre Eltern gefährden oder verletzen - häusliche Gewalt durch Minderjährige

Seit Anfang 2008 sind im Polizeigesetz die Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Kraft. War bis anhin häusliche Gewalt durch Minderjährige noch kaum ein Thema, verlangt nun eine Motion, dass gefährdende bzw. verletzende Minderjährige gleich wie Erwachsene während maximal zehn Tagen aus dem elterlichen Haushalt weggewiesen werden können. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Der polizeiliche Gewahrsam reicht zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährige aus.

Die Bestimmungen im Polizeigesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt ermöglichen es der Polizei, geeignete Massnahmen gegen jene Person zu ergreifen, die mit einer anderen in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat und die sie in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht. Polizeiliche Massnahmen sind nebst der Ingewahrsamnahme die Wegweisung, die Fernhaltung (Rückkehrverbot) und die Kontaktsperre.

Häusliche Gewalt

Das Polizeigesetz versteht unter "häuslicher Gewalt" nicht jede Art von Konflikt und Streit, sondern bestimmte Aggressionen mit Gefährdung oder Verletzung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität durch Ausüben oder ernsthaftem Androhen von Gewalt. Gemeint sind dabei Gewalttätigkeiten zwischen Erwachsenen, aber auch solche von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen. Es kommt aber auch vor, dass Minderjährige gegenüber ihren Eltern häusliche Gewalt androhen oder verüben. Im Jahre 2008 hatte die Zuger Polizei in zwei Fällen von häuslicher Gewalt durch Minderjährige zu intervenieren.

Besondere Rechtsstellung der Minderjährigen

Minderjährige stehen entweder unter elterlichen Sorge oder unter Vormundschaft. Dieser besonderen Rechtsstellung ist bei Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt Rechnung zu

tragen. So können Minderjährige im Unterschied zu Erwachsenen im Falle ihrer Entfernung aus dem elterlichen Haushalt nicht sich selbst überlassen bleiben. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.

Nur geringfügige Anpassung des Polizeigesetzes nötig

In seiner Motionsantwort zeigt der Regierungsrat auf, weshalb bei Minderjährigen die Schutzmassnahmen der Wegweisung, des Rückkehrverbots und der Kontaktsperre nicht greifen, dass aber die vorübergehende Entfernung aus dem gemeinsamen Haushalt zur Deeskalation und Beruhigung der Situation auch bei Minderjährigen möglich sein muss. Diese vorübergehende Entfernung ist mit der polizeilichen Ingewahrsamnahme ausreichend möglich. Entsprechend schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, das Polizeigesetz geringfügig anzupassen.

2. Vorbemerkungen, Abgrenzungen

2.1 Die Polizei trägt durch geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung von Straftaten bei (§ 1 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz¹). In den §§ 17 und 18 konkretisiert das Polizeigesetz die Aufgaben der Polizei zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Diese Bestimmungen ermöglichen geeignete Massnahmen gegenüber einer Person, die mit einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht (§ 17 Abs. 1 Polizeigesetz). Polizeiliche Massnahmen sind nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme die Wegweisung, die Fernhaltung (Rückkehrverbot) und die Kontaktsperre. Diese polizeilichen Massnahmen sind weder an die Eröffnung einer Strafuntersuchung gebunden noch an die Einleitung eines Zivilverfahrens (z.B. Eheschutzverfahren).

2.2 Wenn im Polizeigesetz von "häuslicher Gewalt" die Rede ist, wird darunter nicht jede Art von Konflikt und Streit verstanden, sondern bestimmte Aggressionen mit Gefährdung oder Verletzung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität durch Ausüben oder ernsthaftem Androhen von Gewalt. Gemeint sind dabei Gewalttätigkeiten zwischen Erwachsenen, aber auch solche von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen. Es kommt aber auch vor, dass Minderjährige häusliche Gewalt androhen oder verüben, und zwar gegenüber Eltern oder Geschwister, nicht selten auch gegenüber Stiefeltern oder Stiefgeschwister.

2.3 Häusliche Gewalt ist allein schon vom Begriff her grundsätzlich immer strafrechtlich relevant, egal ob physische oder psychische Gewalt verübt wird. Physische Gewalteinwirkung wird etwa durch die Tatbestände gegen Leib und Leben erfasst (Art. 111 ff. StGB²), psychische Gewalt durch die Tatbestände der Drohung und Nötigung (Art. 180 f. StGB). Die strafrechtliche Relevanz häuslicher Gewalt entfällt nur dann, wenn eine von häuslicher Gewalt betroffene Person bei Antragsdelikten keinen Strafantrag stellt. Liegen jedoch Officialdelikte vor, die von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, oder wurde ein Strafantrag gestellt, ist häusliche Gewalt immer strafrechtlich relevant.

Die Zuger Polizei stellt fest, dass gerade bei den Antragsdelikten, die im Kanton Zug rund die Hälfte der bei häuslicher Gewalt festgestellten Delikte ausmachen, die gefährdeten bzw. verletzten Personen vielfach keinen Strafantrag unterzeichnen oder den Antrag innert der gesetzlich vorgesehenen Frist von 90 Tagen wieder zurückziehen.

¹ vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1037 (SR 311.0)

2.4 Die Erfahrung zeigt, dass häusliche Gewalt meistens ausserhalb der Bürozeiten – also etwa abends oder nachts – verübt wird. Die Polizei ist rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit. Deshalb ist sie es, die bei häuslicher Gewalt gerufen wird. Dies folgt auch aus ihrem Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Deshalb ist die Zuger Polizei auch Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB³. Das heisst: Sie ist jene Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzten Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann.

Nach der polizeilichen Krisenintervention werden auch bei Minderjährigen die jeweils zuständigen Stellen und Behörden tätig, nämlich im Falle von Officialdelikten und bei vorliegendem Strafantrag der Jugendanwalt. Liegt hingegen kein Officialdelikt vor und wurde kein Strafantrag gestellt bzw. dieser wieder zurückgezogen, sind für allfällige zivilrechtliche Massnahmen die Vormundschaftsbehörden zuständig.

2.5 Gegenstand der vorliegenden Motion ist dieser polizeiliche Ersteinsatz gegenüber Minderjährigen, die häusliche Gewalt verüben bzw. verübt haben. Es geht um die Massnahmen, welche die Polizei bei diesem Ersteinsatz gegen Minderjährige ergreifen kann. Die Motionäre gehen davon aus, dass gegenwärtig keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährige.

2.6 Bei der Beantwortung dieser Motion sind folgende Abgrenzungen zu machen:

- Die Motion spricht von Gewalt ausübenden Jugendlichen und versteht darunter Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres. Es geht also um Minderjährige. Deshalb wird nachfolgend nicht von Jugendlichen gesprochen sondern von Minderjährigen.
- In der Motionsbegründung ist auch von gewalttätigen Betagten oder geistig angeschlagenen Ehe- oder Lebenspartnern die Rede. Nachdem sich die Motionsbegehren jedoch nicht auf diese Personenkategorien beziehen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf polizeiliche Massnahmen bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige.

2.7 In unseren nachfolgenden Ausführungen verwenden wir vorab die Begriffe "verletzende bzw. gefährdende" und "verletzte bzw. gefährdete" Person. Es wird also bewusst nicht von Täterin bzw. Täter gesprochen. Gegenüber der Polizei muss nämlich nicht bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden, dass häusliche Gewalt angedroht oder ausgeübt wurde. Aufgrund der Beurteilung der konkreten Situation veranlasst dann die Polizei die erforderlichen Massnahmen mit dem Ziel der Deeskalation und des unmittelbaren Schutzes der verletzten bzw. gefährdeten Person (Opfer).

³ Verordnung über die Kriseninterventionsstelle (Art. 28b Abs. 4 ZGB) vom 1. Mai 2007 (BGS 212.51)

3. Besonderheiten bei Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährige

Minderjährige stehen entweder unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft. Eine dritte Möglichkeit kennt unser Recht nicht. Dieser besonderen Rechtsstellung ist bei Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen. Das heisst: Müssen Minderjährige wegen verübter häuslicher Gewalt aus dem gemeinsamen Haushalt entfernt werden, dürfen sie nicht sich selbst überlassen bleiben. Zu berücksichtigen ist auch, dass die polizeiliche Massnahme nicht nur in das verfassungsmässige Recht auf Freiheit der minderjährigen Person eingreift, sondern auch in das elterliche Sorgerecht, namentlich in das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des Kindes⁴.

4. Polizeiliche Krisenintervention bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige

4.1 Anwendung der §§ 17 f. des Polizeigesetzes dem Grundsatz nach

Das geltende Polizeigesetz spricht in den Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt von "Personen" und unterscheidet nicht zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Auch § 4 der Verordnung über die Kriseninterventionsstelle spricht nur von "Personen", macht also ebenfalls keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Der Gesetzestext lässt somit durchaus Raum für die grundsätzliche Anwendbarkeit der bestehenden Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährigen. Und trotzdem sind nicht alle Schutzmassnahmen des Polizeigesetzes gleichermassen auf Erwachsene und Minderjährige anwendbar, vor allem nicht die Wegweisung. Weist nämlich die Polizei eine erwachsene Person aus der gemeinsamen Wohnung, liegt es an der weggewiesenen Person, selbstständig für sich eine vorübergehende Unterkunft zu suchen. Dies ist klar nicht Sache der Polizei. Gefährdende bzw. verletzende Minderjährige hingegen dürfen in dieser Situation nicht sich selbst überlassen bleiben. Dies schliesst für Minderjährige die Wegweisung aus.

4.2 Polizeiliche Ingewahrsamnahme als ausreichende Massnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt durch Minderjährige

Ziel der im Polizeigesetz vorgesehenen Wegweisung ist die Schaffung einer räumlichen Distanz zwischen der gefährdenden bzw. verletzenden und der gefährdeten bzw. verletzten Person: Die Polizei darf die gefährdende bzw. verletzende Person aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin eine Zeitlang, nämlich für zehn Tage, verbieten. Auch wenn die Wegweisung auf Minderjährige nicht anwendbar ist, muss die Polizei doch auch die verletzende bzw. gefährdende minderjährige Person vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung entfernen und eine räumliche Distanz schaffen können, nicht nur zum Schutz der gefährdeten bzw. verletzten Person, sondern auch zur Deeskalation und Beruhigung der Situation. Anstelle der für Erwachsene in Frage kommenden Wegweisung verbringt die Polizei die gefährdende bzw. verletzende minderjährige Person vorübergehend in eine Abstandszelle im Polizeigebäude. Dies ist zulässig, wenn die Polizei sie angemessen betreut, beispielsweise durch regelmässige Nachschau zur Prüfung ihres Zustands. Es handelt sich bei dieser Schutzmassnahme um nichts anderes als um den polizeilichen Gewahrsam im Sinne von § 12 Bst. a des Polizeigesetzes.

⁴ Der Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Eltern (Art. 25 ZGB; Zivilgesetzbuch; SR 311.1).

4.3 Dauer des polizeilichen Gewahrsams

Gemäss § 14 des Polizeigesetzes darf die Polizei die in Gewahrsam genommene Person nicht länger als 24 Stunden festhalten. Dies hat mit den Verfahrensgarantien der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁵ (Art. 5) zu tun. Nach der EMRK sind Personen, denen rechtmässig die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich "einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten" (Art. 5 Abs. 3 EMRK) vorzuführen; Art. 5 Abs. 4 EMRK garantiert somit für alle Fälle des Freiheitsentzugs die raschmögliche richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 119 Ia 234 f.) ist die Dauer des Freiheitsentzugs von 24 Stunden, während denen die Polizei jemanden *ohne* richterliche Vorführung zurückbehalten kann, EMRK-konform. Deshalb schreiben die neueren kantonalen Polizeigesetze durchwegs eine Frist von längstens 24 Stunden vor, während der die Polizei eine Person ohne richterliche Vorführung in Gewahrsam nehmen darf.

Die Dauer des polizeilichen Gewahrsams von längstens 24 Stunden ist natürlich mit dem zehn Tage dauernden Rückkehrverbot bei Erwachsenen nicht zu vergleichen; und doch reichen 24 Stunden bei Minderjährigen aus. Liegt nämlich ein *Offizialdelikt* vor oder wurde *Strafantrag* gestellt, ist es Sache des Jugendanwalts, nach der polizeilichen Krisenintervention das Strafverfahren einzuleiten. Der Jugendanwalt ist über den Pikettdienst der Staatsanwaltschaft jederzeit erreichbar, somit also auch innert 24 Stunden nach der erfolgten Ingewahrsamnahme. Sache des Jugendanwalts ist es, anschliessend an den polizeilichen Gewahrsam die strafprozessualen und strafrechtlichen Massnahmen durchzuführen.

Liegt hingegen *kein* Offizialdelikt vor und wurde *kein* Strafantrag gestellt bzw. der Strafantrag wieder zurückgezogen⁶, kann begründet von einem leichten Fall von häuslicher Gewalt ohne strafrechtliche Relevanz ausgegangen werden. Die Entfernung der gefährdenden bzw. verletzenden minderjährigen Person aus dem gemeinsamen Haushalt ist in diesem Fall in erster Linie zur Deeskalation und Beruhigung der Lage angezeigt, also situationsbedingt und nicht, weil die minderjährige Person generell gefährlich wäre. Sonst hätte sie wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Offizialdelikt verübt bzw. die gefährdete bzw. verletzte Person hätte Strafantrag gestellt. Die Deeskalation und Beruhigung der Lage ist in Fällen, in denen kein Offizialdelikt vorliegt und kein Strafantrag gestellt wurde, innert 24 Stunden seit der Entfernung der minderjährigen Person aus dem gemeinsamen Haushalt durchaus möglich und letztlich auch verhältnismässig. Die Zuger Polizei versucht in jedem Fall, innert dieser 24 Stunden die Vormundschaftsbehörde zu erreichen, damit diese allenfalls über zivilrechtliche Massnahmen entscheiden kann.

Häufig sind jedoch polizeiliche Interventionen an Wochenenden oder in der Nacht vom Freitag auf den Samstag nötig. Dann ist es vielfach nicht möglich, die zuständigen Behörden bis Montagmorgen zu erreichen. Dann fällt die polizeiliche Gewahrsamnahme dahin und die Polizei muss die minderjährige Person spätestens 24 Stunden nach Beginn des Freiheitsentzugs ent-

⁵ EMRK, von der Schweiz am 28. November 1974 ratifiziert, SR 0.010

⁶ Die Haltung der gefährdeten bzw. verletzten Person bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige ist entscheidend. Ruft sie die Polizei, ist es ihr auch zuzumuten, Strafantrag zu stellen. Dem Jugendanwalt stehen diesfalls die strafprozessualen und strafrechtlichen Massnahmen zur Verfügung. Diese zeigen der gefährdenden bzw. verletzenden minderjährigen Person unmissverständlich, dass Gewalt nicht toleriert wird.

lassen. In diesen Fällen wird die minderjährige Person entweder von den Eltern abgeholt oder sie wird zu ihnen gebracht. Bei dieser Gelegenheit versuchen die Fachspezialistinnen und -spezialisten der Polizei darauf einzuwirken, dass weitere Gewaltausbrüche vermieden werden. Schwieriger wird die Situation für die Polizei dann, wenn die Eltern die Rückkehr ihres Kindes verweigern, ohne eine geeignete Bleibe für die minderjährige Person organisiert zu haben. Es ist jedoch nicht Sache der Polizei, dieses familiäre Problem zu lösen oder die minderjährige Person weiterhin in Haft zu behalten. Die Polizei kann in solchen Fällen lediglich an das elterliche Sorgerecht appellieren und versuchen, zusammen mit den Eltern eine kurzfristige Lösung zu finden, zumindest solange, bis die Vormundschaftsbehörde eingreift.

5. Vorgehen der Zuger Polizei bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige

Bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige verfährt heute die Zuger Polizei wie folgt:

Mit dem Einverständnis der Eltern bzw. des erziehungsberechtigten Elternteils wird die verletzte bzw. gefährdende minderjährige Person vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung entfernt und von der zuständigen Vormundschaftsbehörde fremdplatziert. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten erfolgt die Fremdplatzierung durch den Jugendanwalt. Schliesslich wird die minderjährige Person im Falle eines psychischen Ausnahmezustands mit fürsorgerischer Freiheitsentziehung in eine Klinik eingewiesen. Die Hürde zur Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist jedoch zu Recht hoch.

Im Jahre 2008 waren im Kanton Zug zwei Fälle zu verzeichnen, in denen Minderjährige gegenüber ihren Eltern Gewalt ausgeübt hatten. In beiden Fällen informierte die Polizei die Vormundschaftsbehörde; in einem Fall wurde zusätzlich die Jugendanwaltschaft eingeschaltet. In beiden Fällen wurden die Minderjährigen vorerst zur weiteren Abklärung polizeilich angehalten und auch kurzzeitig in Polizeigewahrsam genommen. Im Jahr 2009 war kein Fall von häuslicher Gewalt durch Minderjährige zu verzeichnen.

6. Konkreter Regelungsbedarf

Die Motion will es der Polizei ermöglichen, gefährdende bzw. verletzende Minderjährige während maximal zehn Tagen wegzuweisen; des Weiteren soll die Polizei verpflichtet werden, für die Unterbringung dieser Minderjährigen in dieser Zeit zu sorgen. Nach Auffassung des Regierungsrats schiessen diese Forderungen angesichts der wenigen im Kanton Zug zu verzeichnenden Fälle von häuslicher Gewalt durch Minderjährige über das Ziel hinaus. Liegt ein Offizialdelikt vor oder wurde Strafantrag gestellt, ist es nach der polizeilichen Krisenintervention der Jugendanwalt, der unverzüglich die strafprozessualen und strafrechtlichen Massnahmen durchzuführen hat. Weil der Jugendanwalt über den Pikettdienst der Staatsanwaltschaft jederzeit erreichbar ist, besteht für die Polizei kein Bedarf zur Wegweisung solcher Minderjähriger. Die Dauer des polizeilichen Gewahrsams von längstens 24 Stunden reicht in diesen Fällen somit völlig aus.

Liegt hingegen kein Offizialdelikt vor und wurde kein Strafantrag gestellt bzw. der Strafantrag wieder zurückgezogen, kann begründet von einem leichten Fall von häuslicher Gewalt ausgegangen werden. Eine strafrechtliche Relevanz liegt in solchen Fällen nicht vor. Diesfalls ist es nicht nötig, die minderjährige Person länger als erforderlich vom elterlichen Haushalt fernzuhalten, sicher nicht während maximal zehn Tagen. Auf jeden Fall kann es nicht Sache der Polizei sein, Minderjährige – immerhin liegt kein Offizialdelikt und kein Strafantrag vor – während ma-

ximal zehn Tagen in einer geeigneten Institution zu platzieren. Für die Anordnung zivilrechtlicher Massnahmen ist nämlich klar nicht die Polizei zuständig, sondern die Vormundschaftsbehörde. Im Rahmen der geplanten Teilrevision des EG ZGB (neues Kinder- und Erwachsenenschutzrecht) werden die Empfehlungen der Konferenz der Vormundschaftsbehörden bezüglich Entscheidungsfähigkeit der Behörde innert 24 Stunden geprüft, um den erforderlichen Schutz zu gewähren.

Die Motion verlangt des Weiteren, dass die Polizei beim Gericht um die nachträgliche Bewilligung der Wegweisung bzw. der Entfernung aus dem elterlichen Haushalt ersucht. Gemeint ist ein automatisiertes Verfahren wie bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, bei denen das Verwaltungsgericht in jedem Fall innert einer kurzen Frist einen Entscheid zu überprüfen hat.

Nach Auffassung des Regierungsrats und des Verwaltungsgerichts ist von einem solchen Automatismus abzusehen. Die Zuständigkeit der Polizei im Falle ihrer Intervention bei häuslicher Gewalt durch Minderjährige ist ohnehin begrenzt, nachdem sie nach erfolgter Intervention unverzüglich den Jugendanwalt oder die Vormundschaftsbehörde zu informieren hat. Dann gelangen die strafprozessualen bzw. zivilrechtlichen Zuständigkeiten und Verfahren bzw. allenfalls das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei Selbst- und Fremdgefährdung⁷ zur Anwendung. Diese verfahrensmässigen Wege genügen, um der besonderen Rechtsstellung der minderjährigen Person angemessen Rechnung zu tragen.

Um sich gegebenenfalls gegen das Vorgehen der Polizei zur Wehr zu setzen, sieht § 45 des Polizeigesetzes die Verwaltungsbeschwerde gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁸ vor. Diese Beschwerdemöglichkeit haben auch minderjährige Personen analog der Regelung bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung: Hier wird bezüglich des Beschwerderechts nicht unterschieden zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung haben Eltern wie Kinder ein Beschwerderecht bei der Einweisung eines Kindes (die oft ebenfalls gegen den Willen der Eltern erfolgt). Nichts spricht dagegen, in Fällen von häuslicher Gewalt durch Minderjährige nicht gleich zu verfahren wie bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Konkreter Regelungsbedarf besteht somit einzig insofern, als § 17 des Polizeigesetzes zu ergänzen ist, dass in Fällen von häuslicher Gewalt durch Minderjährige nur die Schutzmassnahme des polizeilichen Gewahrsams zur Anwendung gelangt, nicht jedoch die übrigen für Erwachsene vorgesehenen Schutzmassnahmen der Wegweisung, des Rückkehrverbots und der Kontaktsperre. Diese Anpassung des Polizeigesetzes kann bei einer der nächsten Teilrevision des Polizeirechts vorgenommen werden.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Anpassung des Polizeigesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen. Die Zuger Polizei wird sich auf ihre bisherige bewährte Infrastruktur stützen können. Dazu kommt, dass die Polizei-Intervention wegen häuslicher Gewalt durch Minderjährige auch in Zukunft wohl eher die Ausnahme bleiben dürfte.

⁷ Art. 397a ZGB

⁸ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (BGS 162.1)

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 - 12978) sei insofern teilweise erheblich zu erklären, als im Polizeigesetz festzuschreiben sei, dass die Schutzmassnahmen der Wegweisung, des Rückkehrverbots und der Kontaktsperre bei gefährdenden bzw. verletzenden Minderjährigen nicht anwendbar sind, sondern lediglich der polizeiliche Gewahrsam für längstens 24 Stunden.

Zug, 22. Dezember 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio